

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

62. Verordnung vom 16.12.1820 publ. 20.12.1820

Kinder sich finden, wird alles geschehen müssen, um die Aufnahme derselben in die Anstalt zu vermitteln.

Dem Lehrer ist, so lange noch Raum da ist, erlaubt, mit Genehmigung der Oberbehörde, auch Unglückliche aus der Fremde aufzunehmen, welche indeß, außer daß man mit jenen sich über das Kostgeld zu vereinigen hat, für die Wohnung und den Unterricht auch etwas zu dem Fonds zu erlegen haben werden.

Eine vollständigere Nachricht findet man in Nr. 49. der Oldenburgischen Blätter.

Wöge die Anstalt die Aufmerksamkeit, Theilnahme und Unterstützung allenthalben gewinnen, deren sie für ihre wohlthätigen und heiligen Zwecke bedarf, und welche sie bis jetzt schon in einem engern Kreise sich erworben hat!

Wegen der Aufnahme wendet man sich in frankirten Briefen an den Taubstummen Lehrer Heumann in Wildeshausen.

62) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 16. Dec. 1820. publ. Dec. 20.  
1820.

Die Vorschrift  
der Herzoglichen  
Regierung, bey  
dem in der  
Es ist vor einiger Zeit im Amtsdistricte  
Abbehausen ein junger Mensch beym Kloot-  
schießen von der geworfenen Kugel, durch Zus